



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0445/2021		Datum: 22.06.2021			
Dezernat 1					
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation			Az.: 10/Ku	
Betreff:					
Eckwerte zum Haushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung					
Gremienweg:					
05.07.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
15.07.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt für den Haushaltsplan 2022 und für die mittelfristige Finanzplanung folgende Eckwerte:

- Es wird angestrebt, die Nettoneuverschuldung in 2022 auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren und im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung kontinuierlich auf Null zurück zu führen.
- Es wird auch weiterhin erwartet, dass Bund und Land dazu beitragen, die finanzielle Situation der Kommunen erheblich zu verbessern. Insbesondere muss im Hinblick auf den neu zu fassenden kommunalen Finanzausgleich, der spätestens zum 01.01.2023 in Kraft tritt, eine spürbare Entlastung eintreten. Art und Umfang der Verbesserungen orientieren sich an der Aufgabenerfüllung durch die Kommune. Die vom Bund und Land in der Vergangenheit beschlossenen finanziellen Unterstützungen werden zwar anerkannt; sie führen jedoch nur zu punktuellen Verbesserungen der Finanzausstattung der Kommunen.
Für eine positive Entwicklung der kommunalen Finanzen sind weitere finanzielle Entlastungen sowohl durch das Land als auch den Bund unabdingbar, um die rheinland-pfälzischen Kommunen und insbesondere die großen Städte unter anderem aufgrund der stetig wachsenden Sozial- und Jugendhilfebelastungen und der bestehenden Altschulden finanziell zu entlasten.
Darüber hinaus muss die Einhaltung des in Art. 49 Abs. 5 LV verankerten Konnexitätsprinzips auf Landesebene selbstverständlich beachtet werden.
- Durch Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung sollen Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und hierdurch Einsparungen erzielt werden.
- Sämtliche von der Stadt Koblenz wahrgenommenen Aufgaben sind daraufhin zu prüfen, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen (Aufgabenkritik). Standards, auch im Investitionsbereich, sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Maßnahmen eines ganzheitlichen Controllings sollen fortgeführt und -soweit möglich- intensiviert und ausgeweitet werden. Eine wichtige Rolle fällt hierbei den für die ausgaben- bzw. investitionsintensiven Bereiche (Jugend und Soziales, Bauen) implementierten Controllingstellen sowie dem zentralen / übergeordneten Finanzcontrolling zu.

6. Im Haushaltsjahr 2022 ist Ziel, dass durch planbare Fluktuation (z. B. Renteneintritt, Eintritt in den Ruhestand) freiwerdende Stellen bis zu 20 % (bezogen auf die Gesamtzahl der Stellen) eingespart werden, soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und einer für das Personal vertretbaren Arbeitsbelastung zu vereinbaren ist.
7. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.
8. Grundsätzlich sind keine neuen Investitionen vorzusehen. Das bedeutet, dass in der Regel nur noch begonnene Investitionen oder Investitionen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben erforderlich sind oder die wirtschaftlich sind, durchgeführt werden. Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen sind auf Basis von Lebenszykluskosten zu berechnen.
9. Investitionen sind unter strikter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu veranschlagen.
10. Für die Eigenbetriebe gelten (außerhalb der Gebührenhaushalte) die vorstehenden Punkte sinngemäß.